

Oberpfälzer Schützenbund

Oktober 2012



Satzung

Geschäftsordnung

Kameradenhilfeordnung

Jugendordnung

SATZUNG DES OBERPFÄLZER SCHÜTZENBUNDES e.V.

Stand 28.10.2012

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:
Oberpfälzer Schützenbund v. 1889
Oberpfälzer Zimmerstutzen-Schützenverband v. 1898

in der Satzung und den Ordnungen abgekürzt "OSB" genannt.

Er hat seinen Sitz in Schwandorf.

(2) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des OSB ist der Zusammenschluss der Schützenvereine in der Oberpfalz und anderer schießsportpflegender Vereine auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsports und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Schützenvereine. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im Deutschen Schützenbund.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Förderung des Schießsports
- b) Durchführung von Meisterschaften
- c) Förderung des Bundesschießens, welches alle zwei Jahre stattfinden soll
- d) sonstige schießsportliche Veranstaltungen auf Bundes- und Gauebene
- e) Teilnahme an Schießsportveranstaltungen des DSB und anderer Schützenverbände
- f) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- g) Unterstützung und Beratung der Vereine in Fragen des Schießsports, des Schießstandbaues und der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen
- h) Bau und Unterhalt von verbandseigenen Schießsportstätten und den Erwerb von Schießsportgeräten
- i) Verleihung von Schießsportleistungsabzeichen
- k) Herausgabe der Oberpfälzer Schützenzeitung und Förderung der Schützenpresse
- l) die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und die Tradition des deutschen Schützenwesens
- m) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- n) Ehrungen für langjährige Schützentreue und Verdienste um das Schützenwesen in der Oberpfalz
- o) Errichtung eines Schützenmuseums
- p) die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund und dem Deutschen Sportbund, insbesondere durch die Mitgliedschaft in diesen Organisationen

(3) Der OSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(4) Der OSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des OSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des OSB.

(6) Die Mitglieder (Vereine) haben keinen Anteil am Vermögen des OSB.

(7) Der OSB ist politisch und konfessionell neutral.

(8) Der OSB ist unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. mit Sitz in Wiesbaden und erkennt dessen Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind an die Satzungen, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden und insbesondere verpflichtet, bei den in § 15 Ziffer 8c der Satzung des DSB genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DFB Rechtsorganen i. S. von § 15 Ziffer 1 der Satzung des DSB zur Entscheidung unterbreiten.

Nach Ausschöpfung des DSB - Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten, ausschließlich das Schiedsgericht i. S. von § 17 der Satzung des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des OSB ist die Satzung.

Zu deren Durchführung kann der Schützentag auf Antrag des Gesamtvorstandes Ordnungen erlassen. Insoweit gelten die Vorschriften über Änderungen einer Ordnung (§ 14 SA).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Alle Schützenvereine der Oberpfalz und der an die Oberpfalz grenzenden Gebiete können auf Antrag Mitglied des OSB werden.

Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre Satzungen nach gemeinnützigen Bestimmungen auszurichten. Die tatsächliche Geschäftsführung hat sich danach zu richten. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Einzelmitglieder kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes gestatten.

(2) Die Mitglieder der dem OSB angeschlossenen Vereine sind mittelbare Mitglieder des OSB.

(3) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Vereinen auch durch tatsächliche oder rechtliche Auflösung, bei Einzelmitgliedern auch durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied hat grundsätzlich alle Rechte, welche üblicherweise einem Mitglied eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten Vereins zustehen. Das Mitglied hat insbesondere das Recht, durch seine satzungsgemäßen Vertreter, welche sich erforderlichenfalls durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, zum Schützentag Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Es kann seine Rechte nur persönlich ausüben.

(2) Die Mitglieder haben den jeweils vom Schützentag festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange der fällige Beitrag nicht fristgerecht entrichtet ist.

(3) Das Mitglied hat die Pflicht, an der Verwirklichung des Bundeszweckes nach besten Kräften mitzuwirken, jedoch nur im gleichen Ausmaß wie die anderen Mitglieder auch.

(4) Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie brauchen jedoch keinen Beitrag zahlen.

§ 7 Gliederung des OSB

(1) Der OSB gliedert sich in Gaue. Über die Zugehörigkeit zu einem Gau entscheiden die Vereine selbst.

(2) Der Gau führt die Bezeichnung:
Oberpfälzer Schützenbund e. V. Gau

(3) Jeder Gau hat eine Geschäftsordnung, deren Erstellung und Änderung vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

§ 8 Organe des OSB

(1) Die Organe des OSB sind:
der Schützentag
der Gesamtvorstand
das Präsidium

(2) Sämtliche Mitglieder der Organe des OSB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des OSB entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des OSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden.

(3) An der Behandlung einer Angelegenheit, die ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums betrifft, kann das Mitglied in diesen Organen nicht teilnehmen. Es kann auch dem OSB gegenüber nicht als Vertreter seines eigenen Vereins auftreten.

§ 9 Schützentag

(1) In jedem 2. Jahr ist vom amtierenden Vorstand ein ordentlicher Schützentag einzuberufen.

(2) Einen außerordentlichen Schützentag hat der amtierende Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des OSB erfordern oder wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mehr als ein Fünftel der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes fordern.

(3) Die Einberufung des Schützentages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der OSB-Zeitung und durch Anschreiben der Vereine mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

(4) Der Schützentag wird vom amtierenden Vorstand geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen. Der Schützentag kann jedoch mit zwei Drittel Mehrheit auch selbst einen Leiter wählen. Dieser muss Mitglied des OSB sein.

(5) Der Schützentag setzt sich zusammen aus
den Delegierten der Vereine
dem Gesamtvorstand
dem Ehrenpräsidium (dem der Protektor und die Ehrenpräsidenten angehören)
den Ehrenmitgliedern

(6) Die Vereine haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ehrenpräsidiums sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

(7) Grundlage für die Berechnung des Stimmrechts ist die Mitgliederzahl der Vereine am 01. März des laufenden Jahres.

(8) Der Schützentag ist insbesondere zuständig für die
Entgegennahme der Jahresberichte
Entlastung und Wahl des Präsidiums
Wahl der Rechnungsprüfer
Ernennung eines Protektors, eines Ehrenpräsidenten und eines Ehrenmitgliedes
Änderung der Satzung und der Ordnung
Auflösung des OSB
Angelegenheiten, welche ihm der Gesamtvorstand zuweist
Wahl des Gremiums der Kameradenhilfe

(9) Die Entlastung des Präsidiums kann gemeinsam erfolgen.

(10) Die Wahlperiode der Mitglieder des Präsidiums beträgt jeweils 4 Jahre, wobei die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums alle 2 Jahre zur Wahl steht.
Es werden gemeinsam gewählt:

Gruppe 1 der Präsident
 der 2. Vizepräsident
 der Landes Schatzmeister
 der Landes Jugendleiter

Gruppe 2 der 1. Vizepräsident
 der 3. Vizepräsident
 der Landessportleiter
 die Landes Damenleiterin

Zur Wahl des Präsidiums können Kandidaten schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden. Es können auch nichtvorgeschlagene Schützen gewählt werden.

(11) Der Präsident ist mittels Stimmzettel, geheim zu wählen.
Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies in einem Wahlgang nicht erreicht, so muss zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die größere Stimmenzahl erhält.

(12) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums, die einzeln gewählt werden müssen, kann mittels Handzeichen erfolgen, wenn jeweils nur ein Bewerber vorhanden ist. Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer. Von diesen muss am Ende einer Wahlperiode einer ausscheiden, der frühestens nach Ablauf der folgenden Wahlperiode wieder gewählt werden kann.

(13) Beim Schützentag ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter des Schützentages, bei mehreren vom letzten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus
dem Präsidium
den Gauschützenmeistern
den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums
den OSB-Referenten
den OSB-Jugendsprechern

Ein Gauschützenmeister wird erforderlichenfalls durch einen seiner stellv. Gauschützenmeister, ein Mitglied des Präsidiums durch seinen Stellvertreter, vertreten. Ansonsten sind die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand nicht übertragbar.

(2) Zum Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes gehören:
die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Gauanteils daran,
die Bestellung des Ältestenrates,

die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Gauschützenmeister,
die Bestellung von Ausschüssen, Kommissionen usw. für besondere Zwecke,
die Bestellung neuer Mitglieder des Gesamtvorstandes für solche, welche während einer Wahlperiode ausscheiden und welche der Schützentag wählen sollte, jedoch nicht gewählt hat (hiervon ist der Geschäftsführende Vorstand ausgenommen),
die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, welche für den OSB nicht mehr tragbar sind (hiervon ist der Geschäftsführende Vorstand ausgenommen),
die Entscheidung, welche das Bundesschießen und Ort und Tag des Schützentages betreffen,
die Aufnahme von Einzelmitgliedern,
die Vorschläge für die Ernennung zum Protektor, zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied, alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht andere Organe des OSB zuständig sind.

(3) Gegen die Entscheidungen des Gesamtvorstandes kann der Betroffene den nächsten Schützentag anrufen.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand,
2. und 3. Vizepräsidenten,
OSB-Jugendleiter (Landesjugendleiter)
OSB-Damenleiterin (Landesdamenleiterin).

(2) Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) innerhalb des Präsidiums besteht aus dem Präsidenten,
1. Vizepräsidenten,
OSB-Schatzmeister,
OSB-Sportleiter (Landessportleiter).

(3) Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der Präsident oder der 1. Vizepräsident befinden muss, vertreten den OSB gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit in die Geschäftsführung Einblick nehmen. Sie, der OSB-Jugendleiter und der OSB-Rechtsberater sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesausschüsse und -Kommissionen und an den Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder und der Gaue, aber auch an deren sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und zu sprechen.

(5) Zum Aufgabenbereich gehört die Berufung des OSB-Archivpflegers, der OSB Referenten und des OSB-Rechtsberaters.

(6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Betroffene den Gesamtvorstand anrufen.

§ 11a Schützenjugend

(1) Die mittelbaren Mitglieder (§5/2) unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

(2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist, wenn sie nicht gegen die Satzung verstößt, durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

(3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Der OSB stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle errichtet. Zu ihrer Führung kann der Geschäftsführende Vorstand mit Einwilligung des Gesamtvorstandes einen Geschäftsführer gegen Entgelt bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des OSB teil.

§ 13 Sportkommission

Die Sportkommission wird gebildet vom OSB-Sportleiter, der den Vorsitz führt, seinen Stellvertretern, der OSB-Damenleiterin, dem OSB-Jugendleiter, den Fachreferenten und den Gausportleitern. Sie hat die Organe des OSB in schießtechnischen Fragen zu beraten und kann diesbezügliche Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums.

§ 14 Änderung der Satzung, der Ordnungen und des Vereinszwecks

(1) Die Satzung, der Vereinszweck und die Ordnungen können nur von einem Schützentag geändert werden, und nur dann, wenn

- a) der diesbezügliche Antrag mindesten 60 Tage vor dem Schützentag beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist,
- b) der beantragte neue Wortlaut mit der Einberufung zum Schützentag und in gleicher Weise wie die Einberufung den Stimmberechtigten bekanntgegeben wurde,
- c) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Schützentages, der jedoch vor der Beschlussfassung über die Änderung liegen muss, mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten als anwesend gemeldet sind,
- d) dem diesbezüglichen Beschluss mehr als drei Viertel bei Satzungsänderungen, und mehr als zwei Drittel bei Ordnungsänderungen der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung und des Vereinszwecks können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(3) Im Dringlichkeitsfall kann während einer Wahlperiode auch der Gesamtvorstand eine Ordnung ändern, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und mehr als zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Einer solchen Änderung muss der nächste Schützentag zustimmen. Stimmt er nicht zu, so tritt der Zustand ein, wie er vor der Änderung war. In der Zwischenzeit getroffene Maßnahmen bleiben jedoch gültig.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des OSB kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Schützentag erfolgen. Dem diesbezüglichen Beschluss müssen mehr als drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Außerdem müssen zu irgendeinem Zeitpunkt nach Eröffnung des Schützentages, jedoch vor der Beschlussfassung drei Viertel aller Stimmberechtigten als anwesend gemeldet sein.

(2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt für das gesamte vorhandene Vermögen nachfolgende Regelung.

(3) Die Bundesfahne, Bundesschützenkönigs- und Präsidentenkette und ähnliche Gegenstände des Vereinsvermögens, welche vornehmlich einen ideellen Wert verkörpern, sind der Stadt Schwandorf mit der Auflage zu übergeben, diese Gegenstände in Verwahrung zu halten und sie einem mit dem gleichen Zweck wie der jetzige OSB neugegründeten gemeinnützigen Landesverband der Schützenvereine der Oberpfalz frühestens drei Jahre nach seiner Gründung auf Verlangen zu übereignen.

(4) Das übrige Vermögen, mit Ausnahme des Leistungszentrums in Pfreimd, ist der Stadt Schwandorf unentgeltlich zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Das Leistungszentrum des OSB in der Stadt Pfreimd mit dem Grundstück, den Gebäuden und mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen, ist der Stadt Pfreimd unentgeltlich zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Zur Abwicklung der Auflösungsarbeiten bestellt der Schützentag den Geschäftsführenden Vorstand oder 4 andere mittelbare Mitglieder, von denen einer zum Vorsitzenden gewählt wird.

§ 16 Geschäftsordnung

Alle über diese Satzung hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen zur Geschäftsführung innerhalb des OSB werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Annahme und Änderungen der Satzung

Diese Satzung wurde beim ordentlichen Schützentag am **11.10.1992** in Pfreimd angenommen.

Eingefügt wurde der **§11a Schützenjugend**.

Diese Satzung wurde beim ordentlichen Schützentag in Amberg, am **23.10.1994** angenommen.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung beim Ordentlichen Schützentag **am 27.Oktober 1996** in Bruck Opf mit nachfolgenden Änderungen angenommen:

Eingefügt wurde **§ 2 Abs 8**, Mitgliedschaft im DSB.

Ferner wurde **§9 Abs10** 1.Satz, Wahlperiode der Mitglieder des Präsidiums geändert.

Diese Satzung wurde beim ordentlichen Schützentag in Burglengenfeld am **24.10.2004** angenommen.

Geändert wurde **§ 2 Abs 8**, Mitgliedschaft im DSB. Einhaltung des verbandsinternen Rechtsweges des DSB.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung beim ordentlichen Schützentag **am 28.Oktober 2012** in Furth i.W. mit nachfolgenden Änderungen angenommen:

§ 9 Schützentag (1) Abhaltung alle 2 Jahre.(7)

(8) Wahl des Gremiums der Kameradenhilfe

§ 10 Gesamtvorstand (2) zuständig für die Genehmigung des Haushaltplanes und des Gauanteils daran

A) Ausführungsbestimmungen zur Satzung

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5 SA)

Um unmittelbares Mitglied zu werden, hat ein Verein einen schriftlichen Antrag über einen Gau beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dem Antrag muss der diesbezügliche Beschluss der Hauptversammlung dieses Vereins beiliegen. Dieser Beschluss hat die Formulierung zu enthalten, dass die Satzung und die Ordnungen des OSB sowie die zur Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen und noch ergehenden Beschlüsse anerkannt werden.

§ 2 Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 5 SA)

(1) Seinen Austritt kann ein unmittelbares Mitglied jederzeit erklären. Das Ausscheiden kann jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.9. bei der Geschäftsstelle des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. in Pfreimd eingehen, um für das Ende des Geschäftsjahres noch wirksam zu werden. Der Austrittserklärung eines Vereins muss der diesbezügliche Beschluss seiner Hauptversammlung beiliegen.

(3) Der Ausschluss eines unmittelbaren und eines mittelbaren Mitgliedes kann aus einem wichtigen Grund für dauernd oder für eine bestimmte Zeit erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied schwer gegen die Satzungen oder eine Ordnung des OSB verstoßen oder in hohem Maße die Interessen des OSB gefährdet hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OSB nicht nachgekommen ist.

(4) Der Ausschluss kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand mittels geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dem Betroffenen ist es zu ermöglichen, sich vorher vor dem Gesamtvorstand zu äußern.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit einer kurzen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, eingeschrieben zuzusenden. Binnen 4 Wochen nach Absendung kann der Betroffene schriftlich den nächsten ordentlichen Schützentag anrufen, der endgültig entscheidet. Der rechtskräftige Beschluss kann in der OSB-Zeitung veröffentlicht und auch anderen Schützenverbänden mitgeteilt werden.

(6) Der Ausschluss berührt die Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber dem OSB für das laufende Geschäftsjahr nicht.

(7) Den Zeitpunkt, zu welchem ein angeschlossener Verein zu bestehen aufgehört hat, bestimmt auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Mitgliedschaft erloschen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 6 SA)

Zu den Pflichten eines unmittelbaren Mitgliedes gehört es insbesondere, seine Mitgliedermeldung bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres ordnungsgemäß abzugeben, binnen 14 Tagen nach seiner ordentlichen Hauptversammlung etwa eingetretene Veränderungen im Schützenmeisteramt dem OSB zu melden, den Beitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 4 Schützentag (§ 9 SA)

(1) Der ordentliche Schützentag ist beginnend ab 2012 alle 2 Jahre in der Zeit zwischen September und November vom Präsidenten einzuberufen.

(2) Anträge zum Schützentag sind spätestens 14 Tage vorher beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, soweit die Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Die Berichte für den Schützentag sind knapp zu fassen. Sie sollen keine unwesentlichen Einzelheiten enthalten. Ausführliche Berichte sind vor dem Schützentag in der OSB-Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die stimmberechtigten Teilnehmer am Schützentag erhalten bei ihrer Eintragung in die Anwesenheitsliste farbige Stimmkarten für die nichtschriftlichen Abstimmungen. Die Stimmkarte wird dem Stimmberechtigten nur persönlich ausgehändigt. Sie trägt den Stempel der Geschäftsstelle des OSB.

(5) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Aufheben der Stimmkarte. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird schriftlich abgestimmt. Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt.

(6) Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes vorschreiben, genügt für die Beschlüsse des Schützentages eine einfache Mehrheit. Sie müssen auch nur im Zweifelsfall oder wenn es mehr als ein Viertel Stimmberechtigte fordern oder wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, schriftlich gefasst werden.

(7) Die Aufhebung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Beschlussfähig ist und bleibt der Schützentag von dem Zeitpunkt an, zu welchem mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten als anwesend ordnungsgemäß gemeldet sind. Ist der Schützentag von vornherein beschlussunfähig, dann hat der Präsident innerhalb 4 Wochen mit einer 14-tägigen Frist einen außerordentlichen Schützentag einzuberufen, der dann die Befugnis eines ordentlichen Schützentages hat. Die nicht erledigte Tagesordnung des beschlussunfähigen ordentlichen Schützentages ist durchzuführen. Dieser außerordentliche Schützentag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

(9) Zur Entlastung und zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Schützen zu bilden, welche einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen.

§ 5 Gesamtvorstand (§ 10 SA)

(1) Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Er muss einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. Erfolgt in diesem Fall binnen 3 Wochen keine Einberufung, können die Antragsteller selbst einberufen.

(2) Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin durch Anschreiben der einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Für die Abstimmung im Gesamtvorstand gelten folgende Regelungen:

Mitglieder des Präsidiums	je 1 Stimme
Mitglieder des Ehrenpräsidiums	je 1 Stimme
Gauschützenmeister	je 1 Stimme
Zusätzlich Stimmzahl je Gau entsprechend der Stimmen laut Satzung § 9 Abs. 6	
Übrige Mitglieder des Gesamtvorstandes	je 1 Stimme

(4) Der Gesamtvorstand ist und bleibt beschlussfähig von dem Zeitpunkt ab, zu welchem ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

(5) Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

(6) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Präsidium (§ 11 SA)

Für die Einberufung des Präsidiums, für die Leitung und Durchführung der Sitzung gilt § 5 entsprechend. Es ist jedoch keine Mindestzahl von Sitzungen vorgeschrieben und die Einberufungsfrist beträgt nur mindestens 8 Tage. Zur Unterstützung der Arbeit kann der Präsident bis zu 3 Beisitzer und den Rechtsberater berufen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (§ 11 SA)

(1) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf und auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufungsfrist ist so zu bemessen, dass jedes Mitglied anwesend sein kann. Die Ladung kann formlos und ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung ergehen.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen jeweils zwei nach Wahl der Beteiligten tätig werden. Er soll Meinungsverschiedenheiten zu klären versuchen, soweit nicht Organe des OSB zuständig sind.

(2) Der Ältestenrat kann nur tätig werden, wenn er von den Beteiligten schriftlich darum gebeten wurde und wenn geklärt ist, wer die durch das Verfahren entstehenden Kosten trägt. Der Gesamtvorstand kann eine Verfahrensordnung erlassen.

B) Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 9 Redeordnung

(1) Veranstaltungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn sie vom Leiter der Veranstaltung das Wort erhalten haben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Es kann nach zweimaliger Mahnung entzogen werden.

(2) "Zur Geschäftsordnung" muss das Wort sofort erteilt werden, Bemerkungen insoweit müssen sich jedoch auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen.

(3) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur ein Stimmberechtigter stellen, der sich an der laufenden Debatte nicht beteiligt hat. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird er angenommen, so kann nur noch ein Redner für und einer gegen die Sache sprechen.

§ 10 Anträge "zur Geschäftsordnung"

Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit gestellt werden.

§ 11 Dringlichkeitsantrag

Anträge zu einer Veranstaltung, welche nicht fristgemäß eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit ist zuerst zu entscheiden. Mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Dringlichkeit bejahen.

§ 12 Stimmengleichheit

Stimmengleichheit bei einem Abstimmungsvorgang bedeutet Ablehnung.

§ 13 Mehrere Anträge

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt. Wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.

§ 15 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde beim ordentlichen Delegiertentag in Furth i.W. am 28.10.2012 angenommen.

**Kameradenhilfe - Ordnung (KHO)
des Oberpfälzer Schützenbundes e. V.
Stand 28.10.2012**

Die Kameradenhilfe des Oberpfälzer Schützenbundes - nachstehend OSB genannt - ist eine Einrichtung auf Gegenseitigkeit. Sie besteht darin, dass beim Tod eines ihr zugehörigen Schützen dessen Hinterbliebenen eine finanzielle Beihilfe entsprechend den nachstehenden Bestimmungen gewährt wird.

Das Gremium der KH besteht aus dem Präsidenten des OSB und 4 Gauschützenmeistern, die beim Ordentlichen Schützentag des OSB gewählt werden.

Den Vorsitz leitet der Präsident des OSB.

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) In die Einrichtung der Kameradenhilfe kann jeder Schütze / jede Schützin ohne Wartezeit aufgenommen werden, der / die das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in die Kameradenhilfe erfolgt durch die Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung, die den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins beinhaltet, dem der Schütze / die Schützin angehört.
- (3) Bei Eintritt als mittelbares Mitglied in den OSB besteht eine Erklärungsfrist von 6 Monaten zu Aufnahme in die Kameradenhilfe.
- (4) Für die Vorlage der Beitrittserklärung ist der Verein verantwortlich, dem der Schütze / die Schützin angehört. Bei der Zugehörigkeit zu mehreren Vereinen entscheidet der Schütze / die Schützin, über welchen Verein die Beitrittserklärung abgegeben, sowie die Beiträge und die Beihilfe geleistet werden sollen.
- (5) Die Mitglieder der Kameradenhilfe eines Vereins werden in Verfahren, die bei einem Schützentag zu behandeln sind, durch den Vertreter ihres Vereins vertreten.
In den Verfahren, die von dem Gremium zu behandeln sind, werden die Mitglieder der Kameradenhilfe durch den Vertreter des Gaus, dem der Verein angehört vertreten.

Gegen Entscheidungen des Gremiums kann der Betroffene den nächsten Schützentag anrufen.

- (6) Jedes Mitglied der Kameradenhilfe hat eine Stimme, die der Vertreter seines Vereins § 3 Abs.1 ausübt.
- (7) Anträge zur Kameradenhilfeordnung kann jedes Mitglied der Kameradenhilfe stellen.
Diese Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Gremiums, an dem sie behandelt und beschlossen werden sollen, bei der Geschäftsstelle des OSB eingereicht werden.
§ 3 (1) Satz 3 der KHO wird davon nicht berührt.

§ 2 Erlöschen der Zugehörigkeit

- (1) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem OSB erlischt die Zugehörigkeit zur Kameradenhilfe. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Bei Austritt aus der Kameradenhilfe ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes über den zuständigen Verein, bis zum 30.9. bei der Geschäftsstelle des OSB vorzulegen.
Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§ 3 Beitrag und Beihilfe

- (1) Die Höhe des Beitrages zur Kameradenhilfe und die Höhe der Beihilfe werden vom Gremium vorgeschlagen und vom Ordentlichen Schützentag festgelegt, wobei kaufmännische und wirtschaftliche Überlegungen zu berücksichtigen sind. Vereine, haben je angefangene 100 Mitglieder der Kameradenhilfe eine Stimme am Schützentag
- (2) Der vereinbarte Beitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des OSB eines jeden Jahres von dem Verein, dem die Mitglieder der Kameradenhilfe angehören, angefordert.
- (3) Die Beihilfe für einen eingetretenen Sterbefall wird nur ausgezahlt, wenn der Jahresbeitrag zur Kameradenhilfe ordnungsgemäß bezahlt wurde.
Wurde der Jahresbeitrag zur Kameradenhilfe durch den zuständigen Verein des Verstorbenen nicht bezahlt, so erlischt der Anspruch auf Beihilfe.
- (4) Die flüssigen Mittel der Kameradenhilfe sind grundsätzlich so zu bemessen, dass der voraussichtliche Bedarf eines Jahres gedeckt ist.
Wenn die eigenen Mittel (Umlaufvermögen) der Kameradenhilfe wegen zu geringer Beitragseinnahmen nicht mehr ausreichen, den tatsächlichen Bedarf für 1 Jahr zu erbringen, so ist der Fall des Vermögensaufbrauchs gegeben.
- (5) Die Beihilfe wird in jedem Sterbefall nur einmal gewährt, auch wenn der verstorbene Schütze durch mehrere Vereine beim OSB gemeldet war und auch wenn für ihn der Beitrag zu Sterbehilfe durch mehrere Vereine entrichtet wurde.
- (6) In Härtefällen entscheidet das Gremium der Kameradenhilfe.

§ 4 Sterbefallmeldung

- (1) Nach Eintritt eines Sterbefalles hat der Verein des / der verstorbenen Schützen / Schützin innerhalb von 6 Monaten eine Sterbeurkunde, bzw. einen Nachweis über das Ableben eines Mitgliedes an die Geschäftsstelle des OSB einzusenden.
Für später eingehende Anträge gilt der Anspruch als erloschen.
- (2) Die Beihilfe wird auf das Vereinskonto zur Weiterleitung an den Erbberechtigten überwiesen, es sei denn, der Verein benennt einen anderen Empfangsberechtigten.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kameradenhilfe erfolgt durch den OSB.
Die durch die Verwaltung anfallenden Verwaltungs- und Verwaltungsnebenkosten werden dem OSB von der Kameradenhilfe erstattet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der OSB ist berechtigt, für und mit der Kameradenhilfe Verträge zu schließen.
- (4) Das Vermögen der Kameradenhilfe wird selbst verwaltet und ist getrennt vom Vermögen des Oberpfälzer Schützenbundes

§ 6 Kassenprüfung

Die Buchführung und die Kasse der Kameradenhilfe sind alljährlich von den gewählten Kassenprüfern des Oberpfälzer Schützenbundes zu prüfen, und das Ergebnis ist bei der Gesamtvorstandssitzung oder am ordentlichen Schützentag bekanntzugeben.

§ 7 Auflösung und Erlöschen

- (1) Wenn die Zahl der Schützen / Schützin die Mitglieder der Kameradenhilfe sind, unter 1 000 Mitglieder sinkt, oder wenn für die Kameradenhilfe kein Interesse mehr besteht, so können die Mitglieder der Kameradenhilfe an einem Schützentag mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung der Kameradenhilfeeinrichtung beschließen.
- (2) Das nach einer Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen OSB.
- (3) Ist das Vermögen der Kameradenhilfe durch Leistungen, die auf Grund dieser Ordnung zu erbringen waren oder sind aufgebraucht, erlischt die Kameradenhilfe.
- (4) Der OSB haftet nicht für Beihilfefälle, die nach dem Vermögensaufbrauch eintreten.
- (5) In Härtefällen entscheidet das Präsidium des OSB.

§ 8 Zuständigkeit

Alle Angelegenheiten, welche die Kameradenhilfe betreffen, regelt das Gremium der Kameradenhilfe.

§ 9 Annahme der Kameradenhilfeordnung.

Diese KHO wurde beim ordentlichen Schützentag in Furth im Wald am 28.10.2012 angenommen.

Ordnung der Oberpfälzer Schützenjugend im OSB e.V.

Gem. § 11 a der Satzung des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. (OSB) gibt sich die Schützenjugend (Oberpfälzer Schützenjugend/OSJ) nachstehende Ordnung.

Sie wurde zuletzt bestätigt durch die Beschlüsse des Delegiertentages vom 24.10.2010 in Oberviechtach, des Gesamtvorstandes vom 17.10.2013 und 28.09.16 in Pfreimd und gilt für den OSB auf allen Ebenen.

Die Neufassung ist vom 29. Oberpfälzer Jugendtag am 26.09.10 in Willmering (Gau Cham), die Änderungen (§§ 5, 7) beim 32. Oberpfälzer Jugendtag am 29.09.2013 in Burglengenfeld (Gau Burglengenfeld) und die Änderungen (§ 7) beim 34. Oberpfälzer Jugendtag am 25.09.2016 in Roding (Gau Roding) beschlossen worden. Die Änderungen treten ab 01.01.2017 in Kraft.

Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Jugendordnung verzichtet.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Oberpfälzer Schützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder des OSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken
- die Mitarbeit im Bayerischen Jugendring, die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im OSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des OSB.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des OSB zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Gesamtvorstandenschaft endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der OSJ sind:

1. der Landesjugendtag,
2. der Landesjugendausschuss
3. die Landesjugendleitung

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Landesjugendleitung eine neue Versammlung binnen 30 Tagen einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5 Landesjugendtag

Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 2 Jahre, analog zum Landesschützenntag des Oberpfälzer Schützenbundes, statt. Ab 2014 tritt diese Regelung in Kraft.

Der ordentliche Landesjugendtag wird vom Landesjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Landesjugendtage kann der Landesjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gaujugendleiter es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch die Landesjugendleitung (auch per E-Mail).

Der Landesjugendtag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Gaue, den Gaujugendleitern und den Mitgliedern der Landesjugendleitung zusammen.

Die Gaujugendtage entsenden in den Landesjugendtag entsprechend der Anzahl der Schützenjugend im Gau

- bis zu 600 Mitglieder zwei Delegierten
- für jede weiteren angefangenen 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Die Delegierten müssen Mitglied gem. § 1 dieser Ordnung sein.

Stimmberechtigt ist jeder Delegierter, jeder Gaujugendleiter und jedes Mitglied der Landesjugendleitung mit einer Stimme.

Es können jedoch alle Stimmen anderer Delegierter auf einen Delegierten übertragen werden.

Die Stimmen der Landesjugendleitung sind nicht übertragbar.

Gaujugendleiter können ihre Stimme nur auf ihre/n Vertreter übertragen.

Anträge an den Landesjugendtag müssen mindestens eine Woche vor dem Landesjugendtag schriftlich dem Landesjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung scheiden als Dringlichkeitsantrag aus.

Antragsberechtigt sind die Organe des OSB, die Oberpfälzer Schützenjugend und die Jugendleitungen auf allen Ebenen.

Anträge der Schützenjugend sowie der Jugendleiter der Vereine müssen jedoch über die zuständige Gaujugendleitung eingereicht werden.

Der Landesjugendtag ist vor allem zuständig für die

- Entgegennahme der Jahresberichte der Landesjugendleitung;
- Entlastung der Landesjugendleitung;
- Beschlüsse über den Haushalt;
- Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung (Landesjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied gem. § 1 dieser Ordnung sein);
- Wahl der Delegierten zum nächsten Deutschen Jugendtag;

- Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit im OSB und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz);
- Beschlüsse über Anträge.

Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat, ist gewählt.

§ 6 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Gaujugendleitern mit den Gaujugendsprechern bzw. deren Vertreter.

Er entscheidet zwischen den Landesjugendtagen über Angelegenheiten der Schützenjugend.

Der Landesjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 7 Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung bilden

- Landesjugendleiter
- 1. stellv. Landesjugendleiter
- 2. stellv. Landesjugendleiter
- 4 Landesjugendsprecher, davon ein weiblicher und ein männlicher Jugendsprecher
- Referent Öffentlichkeitsarbeit (Webpräsenz, Presse, Schriftführer, neue Medien)
- Drei Beisitzer sollten aus den Bereichen Gewehr, Pistole und Bogen mit Sitz- und Stimmrecht der Landesjugendleitung angehören.
- Mitarbeiter werden bei Bedarf (Jugendveranstaltungen der OSJ) eingesetzt/bestellt.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl findet analog zum Präsidium des Oberpfälzer Schützenbundes statt.

(Wahl-Block 1: Landesjugendleiter, Referent Öffentlichkeitsarbeit, 4 Landesjugendsprecher,

Wahl-Block 2: stellvertretende Landesjugendleiter, drei Beisitzer-Gewehr, Pistole und Bogen)

Der Landesjugendleiter ist OSB-Präsidiumsmitglied und wird vom Delegiertentag des OSB bestätigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung oder einer nach erfolgter Neuwahl nicht besetzten Position der Landesjugendleitung kann der Landesjugendausschuss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Landesjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Landesjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend.

Der 1. Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 8 Gaue

Die §§ 1 bis 7 dieser Ordnung gelten sinngemäß für die Gaue und Vereine im OSB.

§ 5 Abs. 5 gilt in folgender Fassung:

Die Vereinsjugendversammlungen entsenden in den Gaujugendtag entsprechend der Anzahl der Schützenjugend im Verein

- bis zu 30 Mitglieder einen Delegierten
- für jede weitem angefangene 30 Mitglieder einen weiteren Delegierten.